

Covid-19-Schutzkonzept für Musikschulen

10. Ausgabe, gültig ab 31. Mai 2021

1 Allgemeines

- ¹ Die vorliegende 10. Ausgabe des Covid-19-Schutzkonzepts für Musikschulen beschreibt, welche Massnahmen die Mitgliedsschulen des Verbands Zürcher Musikschulen umzusetzen haben, um Ansteckungen mit Sars-CoV-2 zu verhindern. Zweck
- ² Das vorliegende Schutzkonzept beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen: Rechtsgrundlagen
- Covid-19-Verordnung besondere Lage unter Berücksichtigung der Änderungen bis und mit 26. Mai 2021 (Bundesrat)
 - Covid-19-Verordnung 3 besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Änderungen bis und mit 24. Mai 2021 (Bundesrat), verlängert am 26. Mai 2021
 - Beschluss 704 Corona Pandemie, Schutzkonzepte Bildungseinrichtungen vom 8. Juli 2020 (Regierungsrat des Kantons Zürich)
 - Maskenpflicht für Erwachsene an den Bildungseinrichtungen, Verfügung vom 13. Oktober 2020, verlängert am 20. Mai 2021 (Bildungsdirektion Kanton Zürich)
 - Volksschulen, Vorgaben Schutzkonzepte, Verfügungen vom 28. Oktober 2020, 21. Januar 2021, 9. März 2021 und 22. April 2021, verlängert am 20. Mai 2021 (Bildungsdirektion Kanton Zürich)
 - Volksschulen, Vorgaben Schutzkonzepte, Anpassung der Massnahmen, Verfügung vom 20. Mai 2021 (Bildungsdirektion Kanton Zürich)
 - Coronavirus, Personalrechtliche Themen, Weisung vom 14. Januar 2021 (Volksschulamt Kanton Zürich)
- ³ In den Gültigkeitsbereich des vorliegenden Schutzkonzepts fallen der Unterricht, Kurse, Proben und Veranstaltungen, die von der Musikschule durchgeführt werden. Unter den Begriff «Veranstaltung» fallen alle Anlässe mit Publikum. Gültigkeitsbereich und Begriffsklärung
- ⁴ Folgende Aktivitäten sind erlaubt: erlaubte Aktivitäten
- Einzel- und Zweierunterricht für Lernende jeden Alters
 - Gruppenunterricht, Kurse, Proben und Veranstaltungen von beliebig vielen Lernenden bis zum Alter von 20 Jahren in Anwesenheit der Lehr- oder Leitungsperson. Es dürfen maximal 49 weitere Mitwirkende anwesend sein, die älter als 20 sind. Wenn diese ohne Schutzmasken auf Blasinstrumenten musizieren oder singen, gelten besondere Bestimmungen zur Raumgrösse (siehe Kapitel 5).
 - Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen im Publikum in Innenräumen und mit bis zu 300 Personen im Publikum in Aussenräumen unter Berücksichtigung besonderer Vorkehrungen (siehe Kapitel 7)
 - Musikalische Grundausbildung, Klassenmusizieren und andere Unterrichtsveranstaltungen in Klassenverbänden der obligatorischen Schule

⁵ Auftritte von Chören bei Veranstaltungen in Innenräumen sind untersagt. In Aussenräumen sind Auftritte von Chören unter Berücksichtigung besonderer Vorkehrungen gestattet (siehe Kapitel 7). Auftritte von Chören

⁶ Von der Durchführung von Musiklagern und anderer Aktivitäten mit auswärtiger Verpflegung und Übernachtung wird abgeraten. Das Volksschulamt erlaubt nur obligatorische Lager im Klassenverband und dies unter strengen Auflagen. Da es in Musiklagern zu länger andauernden Begegnungen von Kindern und Jugendlichen aus mehreren Klassen kommt, stehen diese im Widerspruch zu den Risikobetrachtungen der Volksschule. Musiklager

⁷ Für die Musikalische Grundausbildung, das Klassenmusizieren und andere Unterrichtsansätze in Klassenverbänden der obligatorischen Schule ist das Schutzkonzept der Volksschule dem vorliegenden Schutzkonzept übergeordnet. Schutzkonzept der Volksschule

⁸ Die vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln (häufiges und gründliches Händewaschen, kein Händeschütteln, ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen) gelten überall, jederzeit und für alle. Einhaltung von Verhaltens- und Hygieneregeln

2 Verantwortung

⁹ Für den Vollzug des vorliegenden Schutzkonzepts und den Kontakt zu den Behörden ist der Schutzbeauftragte der Musikschule verantwortlich. Verfügt die Musikschule über keinen Schutzbeauftragten, übernimmt die Schulleitung diese Aufgabe. Schutzbeauftragter

¹⁰ Während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe sorgt die Lehr- oder Leitungsperson für die Einhaltung der getroffenen Anordnungen. Lehr- und Leitungspersonen

¹¹ Für jede Veranstaltung ernennt der Schutzbeauftragte eine Person, die alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen trifft, um Mitwirkende und Publikum vor einer Ansteckung zu schützen. Während der Veranstaltung unternimmt die verantwortliche Person das in ihrer Macht Stehende, um die Einhaltung der getroffenen Anordnungen durchzusetzen. Der Schutzbeauftragte stattet sie dafür mit den erforderlichen Mitteln aus. Veranstaltungsverantwortliche

3 Personen

¹² Sofern eine Lehr- oder Leitungsperson gemäss Bundesamt für Gesundheit zu den besonders gefährdeten Personen zählt oder von der Maskentragepflicht befreit ist und vor nicht länger als sechs Monaten gegen Covid-19 geimpft oder von einer Covid-19-Erkrankung genesen ist, sucht die Schulleitung mit ihr nach einer Lösung, wie sie sicher unterrichten kann. Lässt sich keine Lösung finden, wird sie unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit. Die Schulleitung kann ein ärztliches Attest verlangen. besonders gefährdete oder von der Maskentragepflicht befreite Lehr- und Leitungspersonen

- ¹³ Lernende, die aufgrund eines ärztlichen Attests von der Maskentragepflicht befreit sind, müssen den Sicherheitsabstand (siehe Kapitel 5) strikte einhalten. Das gilt auch für Kinder, die noch nicht neun Jahre alt sind.
- von der Maskentragepflicht befreite Lernende
- ¹⁴ Lehr- und Leitungspersonen sowie Lernende, die Kenntnis davon haben, dass sie engen Kontakt zu einer Person hatten, deren Ansteckung mit Sars-CoV-2 bestätigt oder wahrscheinlich ist und die nicht vor längstens sechs Monaten gegen Covid-19 geimpft oder von einer Covid-19-Erkrankung genesen sind, halten sich an die Bestimmungen des Bundesamts für Gesundheit und folgen den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden, ihrer Ärztin oder ihres Arztes. Dasselbe gilt für Personen, die ein Risikoland bereisen.
- Kontakt mit infizierten Personen und Reisen in Risikoländer
- ¹⁵ Lehr- und Leitungspersonen mit den typischen Symptomen einer Covid-19-Erkrankung nehmen zur Klärung des weiteren Vorgehens umgehend Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt auf. Den ärztlichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- Auftreten von Krankheitssymptomen bei Lehr- und Leitungspersonen
- ¹⁶ Lernende, bei denen sich die die typischen Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, bleiben zuhause. Andernfalls informiert die Lehr- oder Leistungsperson umgehend die Eltern. Diese organisieren die Heimkehr und nehmen die Anmeldung bei der Ärztin oder dem Arzt vor. Die Zeit bis zur Heimkehr verbringt die Schülerin oder der Schüler getrennt von der Lerngruppe, in der sie oder er sich allenfalls aufgehalten hat.
- Auftreten von Krankheitssymptomen bei Lernenden
- ¹⁷ Fällt das Ergebnis eines Covid-19-Tests positiv aus, entscheiden die zuständigen kantonalen Behörden, welche Personen sich in Isolation oder Quarantäne zu begeben haben.
- positiver Covid-19-Test
- ¹⁸ Darüber, was zu geschehen hat, wenn Aktivitäten aufgrund eines Maskentragdispenses oder aufgrund von Quarantäne und Isolation nicht wie geplant durchgeführt werden können, entscheidet die Schulleitung.
- Weiteres Vorgehen

4 Gebäude

- ¹⁹ In den Bewegungs- und Aufenthaltszonen von Gebäuden, die nicht der Musikschule gehören, gelten – sofern nichts anderes vereinbart ist – die Schutzkonzepte der Eigentümer, Betreiber oder Vermieter. In Gebäuden der Musikschule müssen nachstehende Vorkehrungen getroffen werden.
- Zuständigkeit
- ²⁰ An gut einsehbaren Orten sind die beim Bundesamt für Gesundheit erhältlichen Plakate mit den empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln anzuschlagen.
- Bekanntmachungen
- ²¹ In Toilettenanlagen, die von Erwachsenen (mit-)benutzt werden, und bei frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräten u.a.) muss Desinfektionsmittel bereitstehen (Kinder sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen). Waschbecken sind mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern auszustatten.
- Händereinigungs- und Desinfektionsmittel

²² Alle Unterrichts-, Kurs-, Probe- und Veranstaltungsräume sollten durch das Öffnen von Fenstern und Türen durchgelüftet werden können. Räume ohne öffentbare Fenster müssen über eine kontrollierte Lüftung verfügen. Gegebenenfalls ist unter Zuzug einer Fachperson abzuklären, wie hoch die maximale Belegung in solchen Räumen sein darf. In ungelüfteten Räumen dürfen keinerlei Aktivitäten stattfinden.

Lüftung

²³ Toilettenanlagen, Waschbecken, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe, Sitz-, Arbeits- und Ablageflächen sowie die Bedienflächen von frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräte u.a.), Instrumenten und tontechnischen Anlagen müssen regelmässig gereinigt werden.

Reinigung

5 Maskentragpflicht, Sicherheitsabstand und Raumgrössen

²⁴ Personen im Alter von neun Jahren und älter tragen in den von der Musikschule genutzten Räumlichkeiten und bei Anlässen der Musikschule jederzeit eine Schutzmaske; es sei denn, sie sind von der Maskentragpflicht befreit oder fallen unter nachstehende Ausnahmen.

Maskentragpflicht

²⁵ Personen bis zum Alter von 20 Jahren sowie Lehr- oder Leitungspersonen dürfen die Schutzmaske beim Spielen eines Blasinstruments oder beim Singen ablegen. Im Einzel- und Zweierunterricht für Blasinstrumente und Gesang müssen auch Lernende über 20 keine Schutzmaske tragen. Ansonsten dürfen Personen über 20 nur dann mit Blasinstrumenten musizieren, wenn ihnen eine Fläche von 10 Quadratmetern zur alleinigen Verfügung steht und sie den zugewiesenen Platz nicht verlassen. Singen ohne Schutzmaske dürfen sie nur, wenn die Fläche, die ihnen zur alleinigen Verfügung steht, 25 Quadratmeter beträgt oder Schutzwände vorhanden sind. Zudem müssen von Personen über 20, die ohne Schutzmaske musizieren, die Kontaktdaten bekannt sein (siehe Kapitel 8).

Ausnahmen von der Maskentragpflicht

²⁶ Vorbehältlich des vorstehenden, mit der Maskentragpflicht in Verbindung stehenden Flächenbedarfs müssen Sängerinnen und Sänger sowie Bläserinnen und Bläser einen Sicherheitsabstand von zwei Metern einhalten. Ansonsten beträgt der Sicherheitsabstand 1.5 Meter. Kinder bis zum Alter von acht Jahren dürfen untereinander auf die Einhaltung eines Sicherheitsabstands verzichten.

Sicherheitsabstand

²⁷ Vorbehältlich des vorstehenden, mit der Maskentragpflicht in Verbindung stehenden Flächenbedarfs darf die in Unterrichts-, Kurs- und Proberräumen verfügbare Fläche nicht kleiner sein als vier Quadratmeter, multipliziert mit der Anzahl gleichzeitig anwesender Personen. In Bewegungszonen müssen sechs Quadratmeter pro Person zur Verfügung stehen. Für Veranstaltungen gelten besondere Bestimmungen (siehe Kapitel 7).

Raumgrösse

6 Unterricht, Kurse und Proben

²⁸ Alle Mitwirkenden waschen sich vor dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe gründlich die Hände. Blechbläserinnen und -bläser müssen ihre Instrumente in einen eigens dafür vorgesehenen Eimer entleeren.

Hygieneverhalten

<p>²⁹ Alle Mitwirkenden müssen während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe auf ihren eigenen Instrumenten spielen. Ausgenommen sind folgende Instrumente: Klavier, Orgel, Keyboard, Hackbrett, Mallet, Drumset, Harfe, Kontrabass und tontechnische Anlagen.</p>	<p>eigene Instrumente</p>
<p>³⁰ Instrumente, die nicht den Mitwirkenden gehören, müssen vor und nach dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe gereinigt werden (Vorsicht mit Desinfektionsmitteln. Diese können bei häufigem Gebrauch das Instrument beschädigen).</p>	<p>Instrumenten- reinigung</p>
<p>³¹ Kommen Lehr- oder Leitungspersonen nicht um den gelegentlichen Körperkontakt mit Lernenden herum (z.B. zur Korrektur von Fingerstellungen) oder nehmen Lehr- oder Leitungspersonen Instrumente von Lernenden in die Hand (z.B. um diese zu stimmen), schützen sie sich bestmöglich.</p>	<p>gelegentlicher Körperkontakt</p>
<p>³² Unterrichts-, Kurs- und Proberäume müssen vor und nach jedem Anlass und in den Pausen ausgiebig durchgelüftet werden, wenn möglich durch Öffnen der Fenster und Türen.</p>	<p>Lüftung</p>
<p>7 Veranstaltungen</p>	
<p>³³ An den Ein- und Ausgängen des Veranstaltungsortes muss Desinfektionsmittel bereitstehen.</p>	<p>Desinfektionsmittel an Ein- und Ausgängen</p>
<p>³⁴ An Ein- und Ausgängen, in Bewegungszonen, an Servicestationen (Empfang, Kasse, Garderobe, Take-aways) und bei sanitären Einrichtungen muss mit geeigneten Vorkehrungen dafür gesorgt werden, dass der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.</p>	<p>Lenkung des Perso- nenflusses</p>
<p>³⁵ Mitarbeitende an Servicestationen müssen auch dann Schutzmasken tragen, wenn Schutzwände vorhanden sind.</p>	<p>Servicestationen</p>
<p>³⁶ Der Genuss von Speisen und Getränken auf Sitzplätzen, die für die Veranstaltungsteilnahme vorgesehen sind, kann erlaubt werden, sofern die Kontaktdaten aller Personen im Publikum erhoben werden (siehe Kapitel 8). Unter diesen Voraussetzungen darf die Musikschule Speisen und Getränke auch ausgeben.</p>	<p>Speisen und Getränke</p>
<p>³⁷ Für Veranstaltungen in Innen- und Aussenräumen gelten für Mitwirkende und Publikum die vorstehenden Bestimmungen zur Maskentragepflicht und zum Sicherheitsabstand (siehe Kapitel 5). In Aussenräumen kann auf das Tragen von Schutzmasken und die Einhaltung des Sicherheitsabstands verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten der Mitwirkenden und des Publikums erhoben werden (siehe Kapitel 8).</p>	<p>Verzicht auf Schutz- maske und Sicher- heitsabstand</p>
<p>³⁸ Für das Publikum von Veranstaltungen in Innenräumen besteht eine Sitzpflicht. Zwischen Personen, die nicht zusammenleben, muss ein Sitz freibleiben oder ein Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden. Ein entsprechender Abstand ist auch zwischen den Sitzreihen zu gewährleisten. Die bei einer normalen Raumnutzung verfügbaren Sitzplätze dürfen höchstens zur</p>	<p>Sitzpflicht und Sitz- belegung</p>

Hälfte belegt werden. Für Veranstaltungen in Aussenräumen, bei denen Kinder und Jugendliche auftreten, besteht keine Sitzpflicht.

³⁹ Für Grossveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen des Bundesamts für Gesundheit. Diese sind nicht Gegenstand des vorliegenden Schutzkonzepts.

Grossveranstaltungen

8 Erhebung der Kontaktdaten

⁴⁰ Kontaktdaten müssen nur dann erhoben werden, wenn eine der vorstehenden Bestimmungen dies vorsieht. Zu erfassen sind Datum, Zeit und Ort des Anlasses, Vorname, Nachname, Wohnort und Telefonnummer. Bei Familien oder Gruppen müssen diese Angaben nur von einer Person erhoben werden. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt werden und sind nach der Aufbewahrungszeit umgehend zu vernichten. Es ist untersagt, die Kontaktdaten für weitere Zwecke zu verwenden; es sei denn, die betroffenen Personen stimmen dem ausdrücklich zu. Die Kontaktdaten sind den zuständigen kantonalen Behörden auf Verlangen auszuhändigen.

Datenerfassung und
Datenschutz

9 Beratung

⁴¹ Die Geschäftsstelle des Verbands Zürcher Musikschulen VZM berät die Mitgliedsschulen bei der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts.

Beratung

⁴² Fragen zu rechtlichen, organisatorischen und technischen Aspekten des vorliegenden Schutzkonzepts werden in den FAQs beantwortet. Zu finden sind diese auf der Website des Verbands Zürcher Musikschulen.

FAQs

10 Inkraftsetzung und Publikation

⁴³ Das vorliegende Schutzkonzept tritt am 31. Mai 2021 auf Beschluss der jeweiligen Mitgliedsschule in Kraft und erlangt dadurch Verbindlichkeit. Die Einhaltung der darin beschriebenen Massnahmen kann von den Gesundheitsbehörden überprüft werden.

Inkraftsetzung

⁴⁴ Das Schutzkonzept ist auf der Website der Musikschule zu publizieren.

Publikation